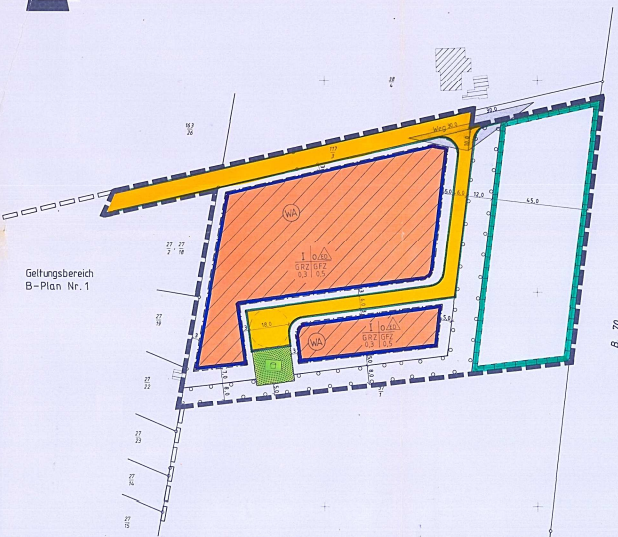




GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "ÖSTLICH KATHENER STRASSE"



Geltungsbereich
B-Plan Nr. 1

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Lathen Flur: 2
Gemarkung: Kathen Frackel Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche
Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4
NdrStV, Vermessungs- und Kartographiegesetz vom
2. 9. 1990, § 10 Abs. 1 Nr. 1)

Antragsbuch Nr. A 15005/92

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeu-
samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16. 02. 1992).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarten ist einwandfrei möglich.

Messung am 04. 10. 1994



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bepflanzung**
Auf den innerhalb des Planungsbereichs festgesetzten Flächen mit Pflanzgebiet sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 nur Bäume und Sträucher der potentiellsten natürlichen Vegetation anzupflanzen (s. Pflanzensauswahl in der Begründung).
- Zulässige Grundfläche**
Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl - auch hinsichtlich der Ermittlung und Einbeziehung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen einsch. ihrer Zufahrten - nicht überschritten werden.
- Immissionschutz**
Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauNVO sind bauliche Vorkehrungen erforderlich, die Gebäuderückenfassungen an der Ostseite der Gebäude (evtl. B 70 Min) ausschließen; Dieser Ausschluss von Gebäudeöffnungen beschränkt sich auf Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Wohn- und Schlafräume).

TEXTLICHER HINWEIS

Es wird aus Gründen des Immissionserschutzes empfohlen, die Freisitze und Terrassen auf der Südwest- bzw. Westseite der Gebäude und damit von der B 70 abgegrenzt durch die Gebäude, zu errichten.

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Bauunterschiedsverordnung i.F.d. Bekanntmachung vom 23. 01. 1992

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I BESTANDSANGABEN**
- Bepflanzung
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgränze mit Grenzlinie
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgüter, Garagen
- In übrigen wird auf die Planzeichenschlüssel DIN 1052 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- überbaubarer Bereich
- abgrenzter Wohngebiet
- nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- LE bzw. GRZ** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GFZ Grundflächenzahl
GFZ Geschäftlichkeitszahl
GFZ offene Bauweise
- SH** Einzel- und Doppelhausbebauung
Baugrenze

VERKEHRS FLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

GRÜN FLÄCHEN / FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT

- öffentliche Grünfläche
- Fläche mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Kinderspielfeld

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35
- Sichtreieck, Hinweis Zwischen 0,80m u. 2,50m Höhe von ständigen schmalen Wasserläufen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB (Höhenlinien siehe Grundrissplan)
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

PRÄMIERUNG UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich Kathener Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12. 03. 1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26. 03. 1992 örtlich bekannt gemacht.

Lathen, 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16. 02. 1992).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Messung am 04. 10. 1994
Katasteramt Meppen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde angearbeitet von:
INGENIEURPLANUNG
Falkenberg - Lathen - Winkel 7, Postfach
Havenstein 13, Postfach 1927, D-26009
Meppen 05 41 1 30 02, Telex 9 30 07
4 8 0 8 2, O S W A B B O D K

Meppen, den 17. 03. 1994
E. Falkenberg

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12. 03. 1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27. 05. 1992 örtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09. 06. 1992 bis 02. 07. 1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1993 dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 12. 01. 1994 bekannt gemacht.

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12. 01. 1994 bis zum 11. 01. 1994 gegeben.

Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1993 dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 12. 12. 1993 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. 01. 1994 gegeben.

Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17. 03. 1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Im Anzeigerfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 04. 10. 1994 Az.: 546-54/94 meine Verfügung von Rechtsvorschriften gemäß § 10 BauGB am 04. 10. 1994 bekannt gemacht.
Landkreis Emsland
Gemeindedirektor
M. P. Waller



Der Rat der Gemeinde ist in der Anzeigerklärung vom 04. 10. 1994 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflegen/Maßnahmen vom 04. 10. 1994 bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04. 10. 1994 bekannt gemacht.
Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigerfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 20. 11. 1994 im Anzeiger für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 20. 11. 1994 rechtskräftig geworden.

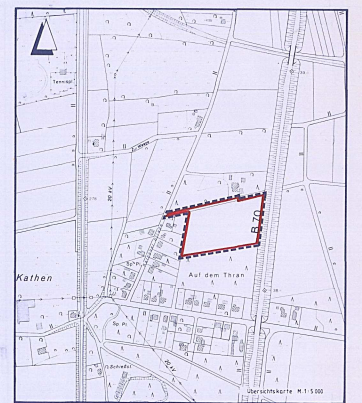
Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 21. Sept. 1994
M. P. Waller
Gemeindedirektor



URSCHRIFT GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "Östlich Kathener Straße"

Maßstab 1:1000